

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen hat am 6.11.2002 folgende

## **Geschäftsordnung der Kinder- und Jugendvertretung**

beschlossen:

### **I. Aufgaben**

#### **§ 1 Pflichten zur Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Die Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Kinder- und Jugendvertretung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied der Kinder- und Jugendvertretung mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der nächsten Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Ein Mitglied der Kinder- und Jugendvertretung, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

#### **§ 2 Vorsitz und Stellvertretung**

- (1) Die Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie mindestens zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterstützen die oder den Vorsitzenden bei ihrer oder seiner Arbeit und vertreten sie oder ihn.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Kinder- und Jugendvertretung. Sie oder er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht aus.
- (3) Eine Abwahl erfolgt nach den Vorschriften des § 57 Abs. 2 HGO

#### **§ 3 Einberufen der Sitzungen**

- (1) Die oder der Vorsitzende der Kinder- und Jugendvertretung beruft die Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Kinder- und Jugendvertretung setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung und an den Gemeindevorstand sowie an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung.
- (3) Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens drei Kalendertage liegen.

### **II. Ablauf der Sitzungen**

#### **§ 4 Öffentlichkeit**

Die Sitzungen der Kinder- und Jugendvertretung finden grundsätzlich öffentlich statt.

## **§ 5 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Kinder- und Jugendvertretung kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann die Kinder- und Jugendvertretung in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

## **§ 6 Anträge für die Kinder- und Jugendvertretung**

- (1) Die Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung können Anträge in die Kinder- und Jugendvertretung einbringen.
- (2) Die Anträge sollen möglichst schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kinder- und Jugendvertretung gestellt werden. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Die oder der Vorsitzende der Kinder- und Jugendvertretung sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.
- (3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung der Kinder- und Jugendvertretung gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.
- (4) Anträge können von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

## **§ 7 Änderung der Tagesordnung**

Die Kinder- und Jugendvertretung kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

## **§ 8 Hausrecht während der Sitzungen**

- (1) Die oder der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen der Kinder- und Jugendvertretung ordnungsgemäß ablaufen. Sie oder er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Sie oder er haben weiterhin das Recht
  - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
  - die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
  - bei störender Unruhe unter den Zuhörern die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

## **§ 9 Beschlüsse**

- (1) Beschlüsse der Kinder- und Jugendvertretung sind vom Vorsitzenden o.V.i.A. dem Gemeindevorstand zuzuleiten, der für die weitere Behandlung Sorge trägt. Es gelten die Vorschriften der HGO.

**§ 10 Niederschrift (Protokoll)**

- (1) Über die Sitzung der Kinder- und Jugendvertretung ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Zu Beginn der Sitzung wird ein Mitglied als Schriftführerin bzw. Schriftführer bestimmt. Im Zweifel entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie eine Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge enthalten.
- (2) Die Niederschrift muss von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Die oder der Vorsitzende fotokopiert die Niederschrift und stellt jeweils den Mitgliedern, dem Gemeindevorstand und der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ein Exemplar zur Verfügung. Die Niederschrift kann auch durch E-Mail übermittelt werden, wenn dies ein Mitglied wünscht.
- (3) Sind Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung der Kinder- und Jugendvertretung vortragen und zur Abstimmung stellen.

**III. Schlussvorschriften**

**§ 11 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Jedes Mitglied der Kinder- und Jugendvertretung erhält ein Exemplar der Satzung, der Geschäftsordnung und der Entschädigungssatzung.

**§ 12 Änderungen der Geschäftsordnung**

Die Kinder- und Jugendvertretung kann der Gemeindevertretung Vorschläge über Änderungen der Geschäftsordnung unterbreiten, die von der Gemeindevertretung beraten und beschlossen werden.

Niedernhausen, den 12.11.2002

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Niedernhausen

Die Gemeindevertretung  
der Gemeinde Niedernhausen

Döring  
Bürgermeister

Wehnes  
Vorsitzender